

## **7. Entschließungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU**

Der Landtag wolle beschließen,

I. festzustellen,

1. dass das neue Klimaschutzgesetz vorsieht, dass die Landesverwaltung bis 2030 „nettotreibhausgasneutral“ wird;
2. dass damit eine Neufassung des Energie- und Klimaschutzkonzepts notwendig wird, die diesem Ziel Rechnung trägt;
3. dass dem Land eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz zukommt, insbesondere gilt das für die Nutzung der Photovoltaik sowie die Umsetzung ambitionierter Projekte im Wärme-, Verkehrs- und Gebäudebereich;

II. die Landesregierung zu ersuchen,

1. eine Neufassung des Energie- und Klimaschutzkonzepts für Landesliegenschaften zu erstellen, mit dem Ziel einer nettotreibhausgasneutralen Landesverwaltung bis 2030. Besonders zu beachten ist dabei, dass
  - a) eine drastische Reduzierung der durch die Nutzung landeseigener Gebäude verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen oberste Priorität hat und die mit der Errichtung von neuen Gebäuden zusammenhängenden Emissionen reduziert werden (z. B. durch den bevorzugten Einsatz von klimafreundlichen Baustoffen);
  - b) sämtliche Potenziale im Bereich Energieeffizienz und Ressourcen-Effizienz wie eine hohe Sanierungsquote (über 2 %), die effiziente Nutzung von Gebäudeflächen oder die Optimierung des Energiemanagements auch mit finanziellen Anreizen für die Nutzerinnen und Nutzer konsequent genutzt werden und beim Neubau und bei Sanierungen höchstmögliche Standards gelten sollen. Bei Verwaltungsneubauten ist das der Plusenergiestandard;
  - c) landeseigene Gebäude schnellstmöglich und parallel zu technologischen Entwicklungen auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung umgestellt werden. Für Gebäude, die an Fernwärmenetze angeschlossen sind, sollen Vereinbarungen mit den Energieversorgungsunternehmen über Wege zu einer Bereitstellung von nicht fossil erzeugter Fernwärme getroffen werden. Für landeseigene Heizwerke sollen Dekarbonisierungskonzepte erstellt und umgesetzt werden. Gebäude im Landesbestand, die nicht an ein Fern- oder Nahwärmenetz angeschlossen sind, sollen schnellstmöglich auf eine nicht-fossile Wärmeversorgung umgestellt werden;
  - d) bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sämtlicher Baumaßnahmen und Vergaben die Einführung eines CO<sub>2</sub>-Schattenpreises von mindestens 180 Euro pro Tonne systematisch berücksichtigt wird. Bei der Entscheidung zwischen Sanierung oder Neubau von Gebäuden werden die mit dem Neubau verbundenen Emissionen – auch für die Herstellung der Baustoffe – in die Abwägung mit einbezogen. Hierzu notwendige Instrumente werden entwickelt. Die Höhe des Schattenpreises wird dynamisch an die entstehenden Umweltkosten von CO<sub>2</sub> (nach Berechnungen des UBA) angepasst;
  - e) den Photovoltaikausbau auf landeseigenen Liegenschaften im Rahmen der Neufassung des Energie- und Klimaschutzkonzeptes für landeseigene Liegenschaften entlang fester Korridore mit dem Ziel, bis 2030 möglichst alle geeigneten Dachflächen zu ertüchtigen, voranzutreiben;

f) Kompensationszahlungen für nicht zu reduzierende Emissionen im Bereich des Landesbetriebs Vermögen und Bau nur nach der Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten (Buchstaben a bis e) und nur nach 2030 in Frage kommen. CO<sub>2</sub>-Kompensationsvereinbarungen, außerhalb der Landesliegenschaften bleiben hiervon unberührt. Die Mittel aus den Kompensationszahlungen müssen nach dem international anerkannten CDM-Gold-Standard oder einem vergleichbaren Standard verwendet werden. Kompensationszahlungen für den Gebäudebestand des Landes sollen, wenn möglich, über die Klimaschutzstiftung des Landes verrechnet werden;

2. das Beschaffungswesen bis 2030 klimaneutral auszugestalten.

5.10.2021

Schwarz, Andreas  
und Fraktion

Hagel  
und Fraktion

#### Begründung

Bereits in der bisherigen Fassung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg ist die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand verankert und das Ziel einer weitgehend klimaneutralen Landesverwaltung bis zum Jahr 2040 vorgegeben. Dieses Ziel wird mit der Fortschreibung des Klimaschutzgesetzes deutlich verschärft, indem nun bis 2030 Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden soll.

Dem landeseigenen Gebäudebestand kommt dabei eine herausragende Bedeutung zu, da über 80 % der Treibhausgas-Emissionen der Landesverwaltung in den vom Land genutzten Gebäuden durch den Wärme- und Stromverbrauch verursacht werden. Aus dieser Erkenntnis heraus wurde bereits 2012 ein Energie- und Klimaschutzkonzept für landeseigene Liegenschaften entwickelt. Dieses wurde am 18. Februar 2020 als Energie- und Klimaschutzkonzept für landeseigene Liegenschaften 2020 bis 2050 mit neuen Zielen und Handlungsfeldern fortgeschrieben.

Die bis 2020 gesetzten Klimaschutzziele wurden weitestgehend erreicht. Die in Landesgebäuden verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen konnten gegenüber dem Basisjahr 1990 – trotz Flächenzuwächsen – bereits bis zum Jahr 2017 um deutlich über 50 % reduziert werden. Das Ziel einer Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in landeseigenen Liegenschaften um 40 % bis 2020 wurde damit vorzeitig erreicht. Bis 2030 sollen die in Landesliegenschaften verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen nach dem aktuellen Konzept um mindestens 65 %, bis 2040 um mindestens 80 % und bis 2050 um mindestens 90 % jeweils gegenüber dem Basisjahr 1990 reduziert werden. Dies soll ohne Kompensation erfolgen.